

Verzugszinsen

Verzugszinsen:

Welche Verzugszinsen können in Österreich in Rechnung gestellt werden ?

Neue Regelung § 352 HGB mit Gültigkeit ab dem 01.08.2003

Verzugszinsen zwischen Unternehmern:

a) 8 % über dem Basiszinssatz ohne

Nachweis (Basiszinssatz dereit ab 01.07.2003 = 1,47%)

b) höherer Zinssatz, wenn Nachweis, dass derartiger Schaden tatsächlich

eingetreten ist (Vermeidung von Kreditzinsen, etc.)

Verzugszinsen zwischen Nichtunternehmern bzw. einseitigen Unternehmergeeschäften:

a) 4 % (absolut) ohne Nachweis

b) höherer Zinssatz, wenn Nachweis, dass derartiger Schaden
tatsächlich

eingetreten ist (Vermeidung von Kreditzinsen, etc.)

„§ 352 HGB

Ist in diesem Gesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen

ausgesprochen, so findet auf ihre Höhe, sofern nicht Besonderes festgesetzt

ist, der gesetzliche Zinssatz nach den Bestimmungen des ABGB
Anwendung.“

2. § 353 wird aufgehoben.

3. Dem § 906 wird folgender Abs. 7
angefügt:

„(7) § 352 und die Aufhebung des
§ 353 in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBl. I Nr. 118/2002 treten mit 1. August 2002 in Kraft. „